Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 12 Duisburg/Essen, den 24. April 2014

Seite 359

Nr. 34

Berichtigung der Veröffentlichungen der Prüfungsordnungen für die Studiengänge

Master Volkswirtschaftslehre,

Master Betriebswirtschaftslehre - Gesundheitsökonomie und Management im Gesundheitswesen,

Master Betriebswirtschaftslehre - Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft, Master Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler, Master Medizinmanagement für Wirtschaftswissenschaftler

an der Universität Duisburg-Essen

Vom 16. April 2014

Die Veröffentlichungen der Prüfungsordnungen für den Studiengang Master Volkswirtschaftslehre vom 31. März 2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 179 / Nr. 20), für den Studiengang Master Betriebswirtschaftslehre -Gesundheitsökonomie und Management im Gesundheitswesen vom 31. März 2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 163 / Nr. 19), für den Studiengang Master Betriebswirtschaftslehre Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft vom 31. März 2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 145 / Nr. 18), für den Studiengang Master Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler vom 02. April 2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 259 / Nr. 27) und für den Studiengang Master Medizinmanagement für Wirtschaftswissenschaftler vom 02. April 2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 277 / Nr. 28) werden wie folgt berichtigt:

§ 14 wird jeweils wie folgt mit einer Anmerkung (*) versehen:

"§ 14 * Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Leistungen in dem gleichen akkreditierten Studiengang an anderen deutschen Hochschulen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.
- (2) Leistungen sowie Studienzeiten für Auslandsaufenthalte sowie Praxissemester in anderen Studiengängen der Universität Duisburg-Essen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt. Dies gilt auf Antrag auch für Leistungen sowie Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre - Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft im Wesentlichen entsprechen.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen erbracht worden sind.
- (4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen.
- (5) Leistungen sowie Studienzeiten für Auslandsaufenthalte und Praxissemester, die nicht nach Abs. 2 bis 4 gleichwertig sind, jedoch in Deutschland oder in einem Staat erbracht wurden, der ebenfalls das "Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region" (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.4.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und

Fähigkeiten auch dann angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen des Studiengangs festgestellt wird, zu dem die Anerkennung beantragt wird (Beweislastumkehr).

- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit oder über nicht wesentliche Unterschiede sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Die ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Credits gemäß § 5 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.
- (9) Die Abschlussarbeit sowie mindestens weitere 20% der erforderlichen Gesamtleistungen des Studiengangs müssen an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erbracht werden. In Einzelfällen kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss die Abschlussarbeit im Ausland erbracht werden.
- (10) Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- *: An Stelle des § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2 finden die gesetzlichen Bestimmungen des § 63 Abs. 2 HG direkte Anwendung."

Duisburg und Essen, den 16. April 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler